



Reglement der Feldhof Eltern-Verbindung FEV



Reglement der Feldhof Eltern-Verbindung (FEV)

Elternmitwirkung für die Schule Feldhof Volketswil



Reglement der Feldhof Eltern-Verbindung FEV

1 Allgemeines

- 1.1 Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Feldhof und nennt sich Feldhof Eltern-Verbindung, kurz FEV. Die FEV nimmt an der Schule Feldhof den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ wahr.
- 1.2 Das vorliegende Reglement wurde unter Einbezug von Eltern ausgearbeitet und regelt im Rahmen des „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ die Organisation und die Führung der FEV.
- 1.3 Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Feldhof besuchen.

2 Organisation

- 2.1 Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten und deren Stellvertreter sowie die Leiter der Arbeitsgruppen bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Organe des Elternrats sind demgemäss:
 - a) die Versammlung der Delegierten und/oder deren Stellvertreter
 - b) der Vorstand
 - c) Arbeitsgruppen: Für diese Mitarbeit können sich alle Eltern engagieren. Sie müssen nicht gewählt werden. Ein Verbleiben beim Austritt des Kindes aus der Schule ist möglich. Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Leiter. Dieser ist automatisch Elternratsmitglied. Die Grösse der Arbeitsgruppe hängt vom Angebot ab.

3 Aufgaben der FEV

- 3.1 Die FEV erfüllt die Aufgaben gemäss Punkt 12 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“. Die FEV wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert. Die FEV orientiert ihrerseits die Schulleitung über ihre Arbeit. Sie wird in den Planungsprozess der Schule Feldhof einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und nimmt zu den ihr unterbreiteten Anliegen im Namen der Eltern Stellung.
- 3.2 Die FEV beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Punkt 3 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

4 Wahlverfahren und Aufgaben der Delegierten/Stellvertreter auf Klassenebene

- 4.1 Wahl der Delegierten

Am ersten Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse einen Delegierten und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat. Die Wahl muss bis zu den Herbstferien erfolgen.

Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Arbeitstage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Gewählt wird offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar. Pro Kind kann eine Elternstimme abgegeben werden.

Bei einem vorzeitigen Austritt des Klassendelegierten (Wegzug, Klassenumteilung usw.) oder dessen Abwesenheit, übernimmt der Stellvertreter die Rolle des Klassendelegierten bis zur ordentlichen Neuwahl bzw. Wiederwahl.
- 4.2 Aufgaben der Delegierten/Stellvertreter

Der Delegierte ist Ansprechperson für die Klassenlehrperson.

Der Delegierte leitet die Anliegen der Eltern an die Klassenlehrperson und die Anliegen der Klassenlehrperson an die Eltern weiter und stellt den Informationsfluss zwischen Eltern und Klassenlehrperson sicher.

Der Delegierte fördert den Erfahrungsaustausch unter den Eltern und die Mitwirkung der Klasseneltern.

Der Delegierte unterstützt die Klassenlehrperson bei der Planung und Umsetzung von Anlässen und Klassenprojekten zusammen mit anderen Klasseneltern.

Der Delegierte kann Elternabende in Absprache mit der Klassenlehrperson initiieren und mitgestalten.



Reglement der Feldhof Eltern-Verbindung FEV

Der Delegierte verpflichtet sich, an den Elternratssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall bietet er den Stellvertreter direkt auf.

Der Delegierte informiert die Eltern und die Klassenlehrperson über Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrates.

5 Einberufung und Durchführung der Versammlung

- 5.1 Die FEV versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.
- 5.2 Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Arbeitstage im Voraus eingeladen.
- 5.3 Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.
- 5.4 Für Beschlussfassungen gilt das relative Mehr. Jedes Elternratsmitglied (Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Delegierten) hat nur eine Stimme (auch bei Doppelmandaten). Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Elternratssitzungen werden protokolliert.

6 Kompetenzen der FEV

Der FEV kommen folgende Kompetenzen zu:

- 6.1 Wahl bzw. Bestätigung des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- 6.2 Austausch von Informationen, Angeboten, Werten, Meinungen usw. zwischen den Eltern und den Lehrpersonen.
- 6.3 Aufgreifen von Ideen und Bildung entsprechender Arbeits- oder Projektgruppen. Verantwortlich für den Weiterbestand bereits bestehender Arbeitsgruppen.
- 6.4 Aufnehmen von Klassenanliegen und gegebenenfalls Weiterleitung an den Vorstand.
- 6.5 Vernehmlassung von durch Vorstand, Schulleitung oder Schulpflege unterbreiteten Geschäften.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird vom Elternrat gewählt.
- 7.2 Der Vorstand setzt sich aus 7 Elternratsmitgliedern sowie einer Vertretung der Lehrerschaft und/oder der Schulleitung zusammen. Die Lehrervertreter und Schulleitung haben Beisitzrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7.3 Wahlverfahren: Die Wahl neuer Vorstandmitglieder wird durch den amtierenden Vorstand geleitet. Gewählt wird im stillen Wahlverfahren (schriftlich, via Stimmzettel) wobei pro frei werdenden Sitz das relative Mehr gilt.
Jedes Elternratsmitglied, inkl. Vorstandmitglied, hat pro frei werdenden Sitz eine Stimme (auch bei Doppelmandaten). Stellvertreter können nur bei Abwesenheit des Delegierten wählen.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl muss bis Ende November erfolgen.
- 7.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.



Reglement der Feldhof Eltern-Verbindung FEV

8 Sitzungen des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle ein bis zwei Monate, sowie die Geschäfte dies erfordern.
- 8.2 Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen und es gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der Sitzungsleitung der Stichtscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- 8.4 Vertreter des Schülerrats haben Antragsrecht an den Vorstand.
- 8.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die FEV nach aussen. Zusätzlich obliegt ihm:
 - a) Steuerung des Elternrates: Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten zuständig
 - b) Kontakt mit Schulleitung und Schulpflege
 - c) Mitwirkung im Elternrat Gemeinde
 - d) Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte der FEV
 - e) Vernehmlassung von ihm von der Schulleitung oder der Schulpflege unterbreiteten Geschäften
 - f) Erarbeiten von Empfehlungen zur Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zu Händen der Versammlung
 - g) Erarbeiten von Empfehlungen bezüglich Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im folgenden Schuljahr
 - h) Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulpflege
 - i) Imagepflege wie z.B. Publikationen, Präsentationen, Homepage, etc.
 - j) Wenn möglich Unterstützung des „Schulfensters“ in Bezug auf redaktionelle Beiträge oder Mitarbeitersuche
 - k) Protokollieren der FEV Elternrats- und Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind auf der Homepage einsehbar und gehen zudem zur Kenntnisnahme an die Schulleitung, Lehrervertreter, Elternrat Gemeinde und Schulverwaltung

10 Finanzielles und Infrastruktur

- 10.1 Gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

11 Bewilligung, Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

- 11.1 Das Reglement wurde am 6. April 2013 durch die Lehrerschaft, am 16. April 2013 durch den Elternrat und am 7. Mai 2013 durch die Schulpflege (Gesamtgremium) bewilligt.
- 11.2 Es tritt auf das Schuljahr 2013/14 in Kraft.
- 11.3 Der Vorstand kann mit relativem Mehr Änderungsvorschläge beschliessen. Diese müssen vom Elternrat genehmigt werden.
- 11.4 Der Elternrat kann mit 2/3-Mehrheit Änderungsvorschläge für das Reglement zu Händen Vorstand beschliessen.
- 11.5 Jede Änderung bedarf ausserdem der Bewilligung durch die Schulleitung und die Schulpflege.